

schnell prinzipiell und verbindlich geklärt. Dieses Beispiel zeigt, daß mit der stärkeren Wahrnehmung der Rechte und Pflichten durch den Bezirksstaatsanwalt im Präsidium und Plenum des Bezirksgerichts wirkungsvoll auf die Leitung der Rechtsprechung und die Gesetzlichkeit der Rechtsanwendung Einfluß genommen werden kann.

#### *Aufsicht über die Einhaltung der Gesetzlichkeit in den Staats- und Wirtschaftsorganen*

Die Wirksamkeit der Tätigkeit der Staatsanwaltschaft muß auch daran gemessen werden, wie es gelingt, vorbeugend zu wirken und dadurch die Rechtsverwirklichung und Gesetzlichkeit zu festigen. Das sind weitgehend Fragen der Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht, und zwar in ihrer Gesamtheit, in der Verflechtung aller ihrer Bereiche, nicht nur im Zusammenhang mit Straftaten und den von den Untersuchungsorganen ergriffenen Maßnahmen im Ermittlungsverfahren. Hier ist u. E. zu prüfen, inwieweit es gelungen ist, bei den verantwortlichen Organen wirkungsvolle Maßnahmen auszulösen. Sie zu fördern, ist durch den verstärkten Einsatz der verschiedenen Methoden der Gesetzlichkeitsaufsicht, besonders des Untersuchungsverlangens gemäß § 41 StAG möglich. Im Bezirk Suhl wurden aus einigen Verfahren heraus Aktivitäten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in mehreren Betrieben, Handelsorganen und Einrichtungen dadurch ausgelöst, daß Untersuchungsverlangen an übergeordnete Organe gerichtet wurden. Die Erkenntnisse aus diesen Verfahren veranlaßten die Staatsanwaltschaft, die Aufmerksamkeit der Werktätigen ganzer Bereiche auf die Festigung der Gesetzlichkeit in ihrer Tätigkeit sowie bei der Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zu lenken. Die Staatsanwaltschaft hat hier mit relativ geringem Aufwand eine hohe vorbeugende Wirkung erreicht; sie wartete nicht erst, bis mögliche Straftaten aufgedeckt wurden. Die Maßnahmen, die von den übergeordneten Organen ausgingen, bestätigten, daß in einer ganzen Anzahl der Betriebe ähnliche Probleme hinsichtlich der Festigung der Gesetzlichkeit bestanden. Von den Leitern der Betriebe wurde u. a. die Wirksamkeit der betrieblichen Ordnungen, Anweisungen usw. eingeschätzt und daraus Schlußfolgerungen für die Präzisierung der Verantwortung gezogen; Lücken, die teilweise im Zusammenhang mit der Kombinatbildung auftraten und noch nicht erkannt worden waren, wurden geschlossen; Festlegungen wurden konkretisiert, so daß eine exaktere Kontrolle möglich ist. Die Ergebnisse der Gesetzlichkeitsaufsicht der Staatsanwaltschaft waren auch Grundlage einer Einschätzung des Zustandes der Gesetzlichkeit auf diesem Gebiet durch den Rat des Bezirks.

Zur Verstärkung der Wirksamkeit ihrer Aufsichtsakte machte die Staatsanwaltschaft die zuständigen ständigen Kommissionen der Volksvertretung und die Fachorgane des Rates gründlich mit den Problemen und Ergebnissen vertraut, damit sie Schlußfolgerungen für ihre Arbeit ziehen. Dadurch wurde einmal erreicht, daß die Abgeordneten ihre Verantwortung besser wahrnehmen können, und zum anderen, daß der Staatsapparat die Durchführung der den Volksvertretungen obliegenden Aufgaben zur Gewährleistung der Gesetzlichkeit zuverlässig unterstützt. Wir sehen darin einen wirkungsvollen Beitrag zur Verwirklichung der Einheit von Beschlußfassung, Durchführung und Kontrolle.

#### *Zusammenwirken mit gesellschaftlichen Organisationen und Öffentlichkeitsarbeit*

Eine wichtige Aufgabe im Zusammenhang mit den Aufsichtsmaßnahmen hat die Staatsanwaltschaft darin

gesehen, den Bezirksvorstand des FDGB über die Erkenntnisse daraus zu informieren, damit die Gewerkschaften ihren Einfluß zur Verwirklichung des sozialistischen Rechts erhöhen können. Diese Praxis muß generell verstärkt werden<sup>14/</sup>, denn „ein beträchtlicher Teil des Einflusses der führenden Klasse auf Wirtschaft und Gesellschaft verwirklicht sich entsprechend unserer sozialistischen Verfassung mit Hilfe der Gewerkschaften, im Alltag gewerkschaftlicher Tätigkeit“<sup>15/</sup>. Das erfordert, daß die Staatsanwaltschaft Erfahrungen aus der gesamten Aufsichtstätigkeit — nicht nur auf dem Gebiet des Arbeitsrechts — an die Gewerkschaftsorgane heranträgt.

Die Erhöhung der Wirksamkeit der Gesetzlichkeitsaufsicht ist aber auch eng mit einer wirksameren Rechtspropaganda verbunden. Dazu ist es notwendig, die Vorbereitung der Staatsanwälte effektiver zu gestalten.<sup>16/</sup> So wurde z. B. vom Staatsanwalt des Bezirks Suhl Referentenmaterial herausgegeben, das über verschiedene Erscheinungsformen der Kriminalität, ihre Ursachen und Bedingungen sowie die leitungsmäßigen Erfordernisse zu ihrer Überwindung in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen Aufschluß gibt. Darin wurden neben Erfahrungen aus dem Bezirk Suhl auch Ergebnisse zentraler analytischer Untersuchungen und wissenschaftliche Erkenntnisse über die Leitung der Rechtspflege und der Vorbeugungsarbeit sowie Erkenntnisse der sozialistischen Kriminologie verarbeitet. Diese Materialien werden systematisch propagiert, vor allem durch Vorträge in staatlichen und gesellschaftlichen Leitungsorganen und in Betrieben sowie durch Aussprachen mit Leitungskadern und anderen Werktätigen. Der Vorzug solcher Materialien besteht darin, daß sie konzentriert und konkret eine Anleitung dafür geben, welche Grundprobleme zur wirksameren Vorbeugung gelöst werden müssen.

#### **Einige Schlußfolgerungen für die Leitungstätigkeit**

Bei aller Begrenztheit der gegenwärtig möglichen Aussagen über die Einschätzung der Wirksamkeit der staatsanwaltschaftlichen Aufsicht im Leitungsprozeß zeichnen sich u. E. erste Erkenntnisse ab:

1. Die notwendige gründlichere Einschätzung der Wirksamkeit der Rechtspflege bedarf vielfach keiner aufwendigen neuen Feststellungen und Untersuchungsmethoden; sie läßt sich aus bekannten Methoden ableiten. Daß manche Einschätzungen gegenwärtig noch hypothetischen Charakter haben, ändert nichts an der Notwendigkeit, diesen Weg zur Vervollkommnung der Leitungstätigkeit zu beschreiten.

2. Die ersten Erfahrungen zeigen, auf welchem Wege die Leiter und Leitungsorgane der Rechtspflege zu einer konkreteren Einschätzung der Wirksamkeit kommen können; das schließt andere Wege jedoch nicht aus. Dazu ist diese Leitungsaufgabe viel zu kompliziert. Dennoch muß sie von jedem Leiter, in jedem Organ gelöst werden. Aber aus der Komplexität des Wirkens der Rechtspflege folgt zugleich, daß ein Leiter oder ein Leitungsorgan allein oftmals die Wirksamkeit schon aus objektiven Gründen — von subjektiven Gründen ganz abgesehen — nicht hinreichend einschätzen kann. Deshalb ist gerade hier ein enges Zusammenwirken der Rechtspflegeorgane untereinander und mit anderen Staatsorganen und gesellschaftlichen Organisationen notwendig. Deren Einschätzungen über die gesellschaftliche Wirksamkeit der Rechtspflege, der vorbeugenden Arbeit und des Zustandes der Gesetzlichkeit sind mit zu nutzen.

<sup>14/</sup> Vgl. hierzu Streit, a. a. O., S. 665.

<sup>15/</sup> Bericht des Zentralkomitees an den VIII. Parteitag der SED, a. a. O., S. 58.

<sup>16/</sup> Vgl. hierzu Trautmann, „Planmäßige und effektive Öffentlichkeitsarbeit des Staatsanwalts“, NJ 1971 S. 171 ff.